

# GASPREIS NICHT EINSEITIG AUF FERNWÄRMEKUND:INNEN UMLE- GEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in Fällen von § 24 des Energiesicherungsgesetzes (Änderungsverordnung zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in die AVBFernwärmeV in Fällen von § 24 Energie-Sicherungs-G)

4. Juli 2022

## Impressum

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Team  
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

[energie@vzbv.de](mailto:energie@vzbv.de)

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>3</b>
1. Geringfügigkeitsklausel einführen, Netzverluste und Erdgasanteil reduzieren.....	3
2. Fristen verbraucherfreundlich ändern .....	5
3. Begründung von Preisanpassungen parametrieren, behördliche Überwachung der Preisanpassungen einführen.....	5
4. Flankierende Entlastungsmaßnahmen für Fernwärmekund:innen einführen.....	6
5. AVBFernwärmeV muss endlich verbraucherfreundlich novelliert werden.....	7

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Die privaten Haushalte sind schon heute mit einem extremen Anstieg der Gaspreise konfrontiert. Eine Gasmangellage könnte den Gaspreis an den Börsen noch einmal deutlich ansteigen lassen. § 24 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) sieht vor, dass in dem Fall, dass die Bundesnetzagentur eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland festgestellt hat und mindestens die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen wurde, die betroffenen Energieversorgungsunternehmen ihre höheren Gasbörsenpreise kurzfristig und vollständig an die Endkunden durchreichen dürfen. Dabei können Anbieter ihren Gaspreis unbegrenzt erhöhen, solange die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung nicht überschritten werden, die dem Unternehmen aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen entstehen. Dieses Verfahren soll nun auch auf den Fernwärmesektor im Rahmen einer Novellierung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) angewendet werden. Der vzbv kritisiert, dass die Gaspreise vollständig und einseitig auf die Endverbraucher umgelegt werden sollen. Er kritisiert auch die im Gesetzentwurf vorgesehenen unausgewogene verbraucherunfreundliche Fristenregelungen.

Der vzbv fordert unter anderem

- ❖ eine Geringfügigkeitsklausel in Höhe von 20 Prozent des Erdgasanteils am Gesamtenergiemix in Artikel 1 Absatz (5).
- ❖ Auflagen für die Fernwärmeversorgungsunternehmen, damit diese kurzfristig Netzverluste reduzieren und so die Endkund:innen entlasten und den Erdgasanteil am Gesamtenergiemix schnellstmöglich reduzieren.
- ❖ Fristen von vier Wochen für Preisanpassungen, jeweils nach Feststellung gemäß § 24 EnSiG und nach Aufhebung der Feststellung.
- ❖ klare Definitionen mit Parametern, auf deren Grundlage das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbraucher:innen Preisanpassungen und das „angemessene Niveau“ begründen muss.
- ❖ einen Überprüfungsmechanismus für Begründungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens durch eine staatliche Behörde.
- ❖ die sofortige Vorbereitung eines dritten Entlastungspaketes.
- ❖ ein Moratorium für Sperrungen des Fernwärmeanschlusses.
- ❖ die Aufnahme von Fernwärme in § 29 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

## II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

### 1. GERINGFÜGIGKEITSKLAUSEL EINFÜHREN, NETZVERLUSTE UND ERDGASANTEIL REDUZIEREN

§ 24 EnSiG sieht vor, dass in dem Fall, dass die Bundesnetzagentur eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland festgestellt hat und mindestens die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen wurde, die betroffenen Energieversorgungsunternehmen ihre höheren Gasbörsenpreise kurzfristig und vollständig

an die Endkunden durchreichen dürfen. Dabei können Anbieter ihren Gaspreis unbegrenzt erhöhen, solange die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung nicht überschritten werden, die dem Unternehmen aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen entstehen. Dieses Verfahren soll nun auf den Fernwärmesektor angewendet werden.

Der Referentenentwurf des BMWK sieht vor, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen Preisanpassungen für die Wärmelieferung an die Endkund:innen an die Änderung ihrer durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten binnen zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung umsetzen dürfen, wenn ein Energieversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 3 EnSiG gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht.

Der vzbv kritisiert, dass mit dem geplanten Recht der Preiserhöhung keinerlei eigene Anstrengungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens zur Kosteneinsparung verbunden sind.

Erstens spielt es im Referentenentwurf keine Rolle, mit welchem Erdgasanteil am Energiemix ein Unternehmen sein Fernwärmenetz betreibt. Es findet keinerlei Abwägung statt, ab welchem Anteil Erdgas ein Fernwärmeversorgungsunternehmen so hohe Liquiditätsprobleme entstünden, dass es zu einer Gefährdung der Wärmeversorgung der Endverbraucher:innen führen würde. Dies ist aber nach Ansicht des vzbv erforderlich. Hier muss eine Geringfügigkeitsklausel eingeführt werden. Diese sollte 20 Prozent des Erdgasanteils am Gesamtenergiemix und des entsprechenden Arbeitspreises der Preisgleitklausel betragen. Da Leistungs-, Mess- und Abrechnungspreise oft bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten ausmachen, würden sich der 20-Prozentanteil am Arbeitspreis entsprechend auf etwa zehn Prozent und damit die Hälfte reduzieren. Es ist kaum vorstellbar, dass zehn Prozent Preisanteil entscheidend für existenzielle Liquiditätsprobleme der Fernwärmeversorgungsunternehmen sein sollten.

Zweitens müssen die Fernwärmeversorgungsunternehmen keinerlei zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um ihre Netzverluste zu reduzieren, damit die Energieeffizienz ihrer Netze zu erhöhen und so die Endverbraucher:innen zu entlasten. Dies ist für den vzbv nicht nachvollziehbar.

Drittens geht der Referentenentwurf in keiner Weise darauf ein, dass die Fernwärmeversorgungsunternehmen alles tun müssten, um ihren Erdgasanteil am Gesamtenergiemix schnellstmöglich zu reduzieren. Dies kritisiert der vzbv, insbesondere vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung geführten Debatte um einen deutlich erhöhten Anteil an erneuerbaren Energien in der Fernwärme. Dazu muss auch die AVBFernwärmeV so novelliert werden, dass Preisgleitklauseln deutlich weniger als bisher auf der Grundlage des Börsenpreises für Erdgas festgelegt werden (siehe Abschnitt 5)).

#### **FORDERUNGEN DES VZBV**

Der vzbv fordert die Einführung einer Geringfügigkeitsklausel in Höhe von 20 Prozent des Erdgasanteils am Gesamtenergiemix und des entsprechenden Arbeitspreises der Preisgleitklausel in Artikel 1 Absatz (5).

Der vzbv fordert Auflagen der Bundesregierung an die Fernwärmeversorgungsunternehmen, damit diese kurzfristig Netzverluste reduzieren und so die Endkund:innen entlasten.

Der vzbv fordert Auflagen der Bundesregierung an die Fernwärmeversorgungsunternehmen, damit diese ihren Erdgasanteil am Gesamtenergiemix schnellstmöglich reduzieren und ihren Anteil an erneuerbaren Energien entsprechend schnell erhöhen.

## 2. FRISTEN VERBRAUCHERFREUNDLICH ÄNDERN

Der Referentenentwurf des BMWK sieht vor, dass Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt werden, Preisanpassungen für die Wärmelieferung an die Endkunden an die Änderung ihrer durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten binnen zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung umzusetzen, wenn ein Energieversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 3 EnSiG gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht. Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 EnSiG werden dem Fernwärmeversorgungsunternehmen dagegen sechs Wochen eingeräumt, den Preis wieder abzusenken.

Ferner soll im Fall der Gaspreiserhöhung die Kund:in den Wärmeliefervertrag innerhalb von zwei Wochen mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung kündigen dürfen.

Schließlich sollen Kund:innen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 EnSiG alle zwei Monate die Überprüfung und gegebenenfalls die unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau verlangen dürfen. Senkt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Preis nicht, dürfen Kund:innen den Wärmeliefervertrag binnen zwei Wochen mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung kündigen.

Diese Fristen sind nach Ansicht des vzbv unangemessen, unausgewogen und gehen einseitig zu Lasten der Verbraucher:innen. Die Fristen sind entsprechend zu ändern. Für Preisanpassungen im Rahmen der Feststellung von § 24 EnSiG müssen gleiche Fristen gelten. Die Kündigungsfrist von zwei Wochen ist viel zu kurz, weil die Verbraucher:innen abwägen müssen, ob sie auf ein alternatives Heizungssystem umrüsten wollen und ob sie diese Umrüstung finanzieren können.

### FORDERUNGEN DES VZBV

Der vzbv fordert gleiche Fristen für Preisanpassungen nach oben und nach unten jeweils nach Feststellung nach § 24 EnSiG und nach Aufhebung der Feststellung. Beide Fristen sollten jeweils vier Wochen betragen.

Der vzbv fordert im Fall der Gaspreiserhöhung und im Fall der Überprüfung des Preises und Nichtabsenkung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Kündigungsfrist für den Wärmeliefervertrag von zwei Monaten mit Wirkung bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung.

## 3. BEGRÜNDUNG VON PREISANPASSUNGEN PARAMETRIEREN, BEHÖRDLICHE ÜBERWACHUNG DER PREISANPASSUNGEN EINFÜHREN

Der Referentenentwurf des BMWK sieht vor, dass das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbraucher:innen im Zusammenhang mit der Feststellung nach § 24 EnSiG eine Preisanpassung begründen muss. Die Begründung wird nicht weiter parametrisiert.

Bei einer von den Verbraucher:innen verlangten Überprüfung dieser Preisanpassung nach jeweils zwei Monaten muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen der Kund:in das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung ebenfalls begründen. Dabei sind eingetretene Kostensenkungen und Anpassungen des Gaspreises durch

das Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zu berücksichtigen. Eine weitere Definition der Begründung muss auch hier nicht erfolgen.

Nimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 EnSiG die Preisanpassung nicht auf ein „angemessenes Niveau“ zurück, sondern verlangt einen höheren Preis, muss es die Angemessenheit dieses höheren Preises der Kund:in nachvollziehbar darlegen. Wie dieses erfolgen soll, wird ebenfalls nicht genauer definiert.

Der vzbv kritisiert, dass die Begründungen der Fernwärmeversorgungsunternehmen für Preiserhöhungen und für nicht oder nur teilweise vorgenommene Preissenkungen im Zusammenhang mit § 24 EnSiG ebenso wie der Begriff „angemessenes Niveau“ überhaupt nicht oder völlig unzureichend definiert werden. Auch fehlt ein Überprüfungsmechanismus durch eine staatliche Behörde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im Fall von möglicherweise extrem hohen Preissteigerungen die Fernwärmeversorgungsunternehmen weder klar definierte Begründungskriterien erfüllen müssen noch irgendeiner behördlichen Überwachung unterworfen werden. Der Mechanismus der Preisfestlegung ist durch den viel zu großen Ermessensspielraum der Unternehmen intransparent. Verbraucher:innen sind in dem ohnehin schon intransparenten Monopolmarkt den Fernwärmeversorgungsunternehmen schutzlos ausgeliefert. Das ist nicht akzeptabel.

#### **FORDERUNGEN DES VZBV**

Der vzbv fordert klare Definitionen mit Parametern, auf deren Grundlage das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbraucher:innen

- im Zusammenhang mit der Feststellung nach § 24 EnSiG eine Preisanpassung begründen muss.
- die Preisanpassung auf Verlangen der Verbraucher:innen nach jeweils zwei Monaten hin überprüft und eine etwaige Preisänderung begründet; dabei reicht die Berücksichtigung von eingetretenen Kostensenkungen und Anpassungen des Gaspreises durch das Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht aus.
- das „angemessene Niveau“ und davon abweichende höhere Preise nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 EnSiG nachvollziehbar darlegen muss.

Der vzbv fordert einen Überprüfungsmechanismus der Begründungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens durch eine staatliche Behörde.

#### **4. FLANKIERENDE ENTLASTUNGSMABNAHMEN FÜR FERNWÄRMEKUND:INNEN EINFÜHREN**

Mit dem § 24 EnSiG-Mechanismus plant das BMWK, auch im Fernwärmebereich die direkte und vollständige Weitergabe von extrem hohen Gaspreisen an der Börse innerhalb kürzester Zeit an die Verbraucher:innen zu ermöglichen. Der vzbv kritisiert, dass damit das gesamte Risiko der Preiserhöhungen vollständig zulasten der Verbraucher:innen ginge. Entsprechend wären die Auswirkungen. Viele Haushalte könnten ihre Rechnungen nicht bezahlen. Zusätzlich drohten Sperren der Fernwärmeversorgungsunternehmen für Eigentümer und auch für Mieter:innen, deren Vermieter:innen die Fernwärmerechnungen nicht oder nicht rechtzeitig begleichen.

## **FORDERUNGEN DES VZBV**

Der vzbv fordert die sofortige Vorbereitung eines dritten Entlastungspaketes, insbesondere für Haushalte mit geringem aber auch für Haushalte mit mittlerem Einkommen. Dabei muss die Höhe der Entlastungen an den jeweils aktuellen Gas- und den Fernwärmepreis gekoppelt werden

Der vzbv fordert ein Moratorium für Sperrungen des Fernwärmeanschlusses für Hauseigentümer:innen und für Mieter:innen.

## **5. AVBFERNWÄRMEV MUSS ENDLICH VERBRAUCHERFREUNDLICH NOVELLIERT WERDEN**

Das Fernwärmerecht muss deutlich mehr dem Rechtsrahmen der Energieträger Strom und Gas angeglichen werden. Das betrifft zum Beispiel die Aufnahme der Fernwärme in § 29 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Mit einer Beweislastumkehr würden auch die Fernwärmeversorger einer konsequenten Preismissbrauchsaufsicht unterliegen, was im Monopolmarkt Fernwärme von besonderer Relevanz ist.

Die Transparenz bezüglich der Fernwärmepreise ist unzureichend und muss dringend verbessert werden. So kommen Fernwärmeversorgungsunternehmen zum Beispiel ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, den Verbraucher:innen die von ihnen verwendeten Preisbestandteile inklusive Preisgleitformeln in allgemein verständlicher Form zugänglich zu machen. Fernwärmekund:innen können oft die Berechnung des von ihnen zu zahlenden Fernwärmepreises nicht nachzuvollziehen.

Derzeit müssen gemäß § 24 AVBFernwärmeV Preisänderungsklauseln zur Anpassung der Preise im laufenden Fernwärme-Liefervertrag grundsätzlich sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt berücksichtigen. Dabei spielt aktuell der Börsenpreis für Erdgas die dominierende Rolle, selbst wenn Unternehmen überwiegend erneuerbare Energien zur Fernwärmeerzeugung verwenden. Es ist davon auszugehen, dass ggf. schon sehr kurzfristig grüne Wärme mit ihren konstanten Erzeugungskosten unter denen von fossil erzeugter Wärme auf der Grundlage des Gaspreises liegen wird.

## **FORDERUNGEN DES VZBV**

Der vzbv fordert die Bundesregierung auf

- Fernwärme in § 29 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aufzunehmen.
- verbindliche Transparenzvorgaben hinsichtlich der Darstellung und Erläuterung der Fernwärmepreise in der AVBFernwärme festzulegen.
- Fernwärmeversorgungsunternehmen zu verpflichten, bei beabsichtigter Änderungen der Preise oder Änderung der Vertragsbedingungen eine briefliche bzw. textliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- die AVBFernwärmeV so zu ändern, dass grüne Wärmenetze unterstützt werden.